

Satzung
der Stadt Mainburg
über die Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Mainburg-Altstadt, Bereich-Guggenmoosgasse“

Zum Schutz der Planung erlässt die Stadt Mainburg aufgrund Beschluss des Stadtrats vom 03.12.2019 aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB und des Art. 23 GO eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 03.12.2019 einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainburg-Altstadt, Bereich-Guggenmoosgasse“ gefasst. Zur Sicherung und Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mainburg-Altstadt, Bereich-Guggenmoosgasse“ und ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, nicht durchgeführt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Mainburg.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in der Hallertauer Zeitung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die durch die Veränderungssperre geschützte Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Mainburg, den 11.12.2019

Josef Reiser
1. Bürgermeister



**Anlage zur
Satzung der Stadt Mainburg
über die Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Mainburg-Altstadt, Bereich-Guggenmoosgasse“
vom 11.12.2019**



Mainburg den 11.12.2019

Josef Reiser
1. Bürgermeister

Satzung der Stadt Mainburg
über die Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans
„Mainburg-Altstadt, Bereich-Guggenmoosgasse“
samt Anlage vom 11.12.2019

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung der Stadt Mainburg samt der Anlage wurde am 11.12.2019 im Rathaus der Stadt Mainburg, Zimmer-Nr. 4.03 (Bauverwaltung), zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der **Hallertauer Zeitung** vom **12.12.2019**, Seite 22, hingewiesen.

Mainburg, den 13.12.2019

Stadt Mainburg

(DS)

Josef Reiser
1. Bürgermeister